

**BEBAUUNGSPLAN Nr. GI 01/35 „Tiefenweg“  
TEXTFESTSETZUNGEN**

Stand: 25.04.2012

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Wasserhaushaltsgesetz, Hessische Bauordnung (HBO), Hessisches Wassergesetz (HWG), Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Begründung).

**A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO und §§ 4 und 6 BauNVO)**

**1.1** In den Mischgebieten (MI) sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten unzulässig. Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**1.2** In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise in Form von Nachbarschaftsläden mit weniger als 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Als Verkaufsfläche gilt der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der der Kundschaft zugänglich ist. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**1.3** Im gesamten Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit einem erotischen Warensortiment sowie alle Arten von auf die Darbietung oder Handlungen mit sexuellem Inhalt ausgerichteten Einrichtungen und Betrieben unzulässig.

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 bis 23 BauNVO)**

**2.1 Grundfläche**

Die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen kann ausnahmsweise bei Eckgrundstücken oder bei geschlossener Bauweise jeweils bis höchstens 50% überschritten werden, wenn die unbebauten Grundstücksflächen in einem Umfang von mindestens 50% gärtnerisch angelegt werden und auf Dachflächen mit einer Neigung < 15° (alter Teilung) eine extensive Dachbegrünung angelegt wird.

**2.2 Trauf-/Firsthöhen**

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist die mittlere Höhe der vorhandenen Gehweghinterkante vor dem Baugrundstück.

Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes (bei Staffelgeschossen des unteren Hauptmauerwerkes) und der Dachhaut.

Firsthöhe ist die obere Dachbegrenzungskante. Bei Satteldächern ist dies der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bei Pultdächern der höchste Punkt der Außenkante Dachhaut.

### **2.3 Garagengeschosse**

Tiefgaragengeschosse sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und bei der Ermittlung der Grundflächen nicht anzurechnen. Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind auch ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 14, 16 und 23 BauNVO)**

#### **Baulinien und Baugrenzen**

- 3.1** Ein Zurücktreten von der Baulinie ist bis zu 2,50 m Tiefe auf einer Länge von höchstens 5,00 m zulässig.
- 3.2** Eine Überschreitung der Baulinien (in den Obergeschossen) durch untergeordnete Gebäudeteile ist bis zu 1,50 m Tiefe auf einer Länge von höchstens 5,00 m zulässig. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Baulinien zum Zwecke der nachträglichen Wärmedämmung zulässig.
- 3.3** Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile ist bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer Breite von höchstens 5,00 m zulässig. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Baugrenzen zum Zwecke der nachträglichen Wärmedämmung bis maximal 0,25 m zulässig.

#### **3.4 Staffelgeschoss**

In den mit MI1, MI3 und WA1 bezeichneten Baugebieten ist als oberstes Geschoss ein Staffelgeschoss zulässig, sofern es kein Vollgeschoss ist. Das Staffelgeschoss im MI1 muss allseitig gegenüber den Außenwänden des darunter befindlichen Geschosses um mind. 1,00 m, an der Südostfassade am Tiefenweg aber um mind. 5,00 m zurückgesetzt sein. Das Staffelgeschoss im MI3 muss gegenüber den Außenwänden des darunter befindlichen Geschosses um mind. 1,00 m zurückgesetzt sein, wenn die Fassade nicht direkt an einen anderen Gebäudeteil gebaut ist. Ausnahmsweise ist im MI1 ein Treppenhaus mit maximal 5,00 m Breite in Verlängerung der Außenwand zulässig, wenn es zur Straßenseite hin verglast ausgeführt wird.

#### **3.5 Nebenanlagen**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

### **4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 21 a BauNVO)**

- 4.1** Innerhalb des WA2 des südöstlichen Blockinnenbereichs sind Stellplätze nur in den Flächen für Stellplätze (St) zulässig. Dies gilt nicht für andere Baugebiete.
- 4.2** Die festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) sind als Gemeinschaftsstellplätze den Grundstücken des WA2, MI3 bis MI5 südlich des Tiefenweges zugeordnet.
- 4.3** Innerhalb des Geltungsbereiches sind Tiefgaragen (einschließlich Fahrradstellplätze, Abstellräume und sonstiger Nutzräume) zulässig.

## **5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

### **5.1 Beschränkung der Oberflächenversiegelung**

Wege und Pkw-Stellplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Weise befestigt werden (z.B. breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Schotter, Rasengittersteine oder ähnliches), sofern dadurch das Grundwasser nicht gefährdet wird. Davon ausgenommen sind Flächen, die von Tiefgaragen unterbaut sind.

#### **Gestaltung der Grundstücksfreiflächen**

**5.2** In den WA1 und WA2 sind mindestens 15 von Hundert der Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind mindestens 10 von Hundert der Grundstücksfläche mit standortgerechten Laubgehölzen, vorzugsweise entsprechend der Artenliste (s. C.6), zu bepflanzen.

**5.3** Im MI1, MI2, MI4 und MI5 sind mindestens 10 von Hundert der Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Dachbegrünung kann hierbei mit einem Flächenanteil von 50% angerechnet werden.

## **6. ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**

### **6.1 Anpflanzung von Bäumen**

Im Plangebiet ist zur Gliederung der Stellplatzflächen je 6 angefangene Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 18 cm zu pflanzen.

Für die festgesetzten Baumpflanzungen sind standortgerechte einheimische Bäume entsprechend der Artenliste (s. C.6.) zu verwenden. Zu pflanzende Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen zu ersetzen.

Bäume außerhalb von Grünflächen müssen eine Baumscheibe von mindestens 6,0 m<sup>2</sup> bzw. eine Pflanzgrube von 12,0 m<sup>3</sup> erhalten.

### **6.2 Erhaltung von Einzelbäumen**

Der zum Erhalt festgesetzte Baum ist zu pflegen und bei Abgang wieder zu ersetzen. Ausnahmen von der Erhaltungspflicht können gemacht werden, wenn die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird und eine Ersatzpflanzung mit heimischen Laubbäumen entsprechend der Artenliste (s. C.6.) mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm angelegt wird.

## **B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 HBO (Satzung gemäß § 81 Abs. 1, 2 und 4 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

### **1. DACHGESTALTUNG**

#### **1.1 Dachform und Dachneigung**

Im Plangebiet sind mit Ausnahme von Nebengebäuden und untergeordneten Anbauten nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 50° (alte Teilung) zulässig. Wird die Dachneigung von Nebengebäuden und untergeordneten Anbauten nicht den Hauptgebäuden angepasst, darf diese höchstens 5° (alte Teilung) betragen.

Wird das oberste Geschoss als Staffelgeschoss ausgebildet, sind Flachdächer, Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° (alte Teilung) und Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 20° (alte Teilung) zulässig.

#### **1.2 Dachaufbauten**

Haustechnische Aufbauten auf den Dachflächen sind nur bis zu einer Höhe von höchstens 1,50 m und einer Breite und Tiefe von 3,00 m und nur in hellgrauer Farbe zulässig. Sie müssen um mindestens 2,00 m gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt werden.

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind bis zu einer Höhe von höchstens 1,00 m und einer Breite von höchstens 2,00 m zulässig, wenn die Anlagen ihrer jeweiligen Höhe entsprechend von der nächstgelegenen Fassade des darunter liegenden Geschosses abgerückt werden.

Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind auf geneigten Dächern unzulässig.

#### **1.3 Dacheindeckung**

Stark reflektierende Materialien, außer Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, sind unzulässig.

#### **1.4 Dachbegrünung**

Dächer bis zu einer Dachneigung von 5° (alte Teilung) sind, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten benötigt werden oder zur Belichtung darunter liegender Räume lichtdurchlässig ausgebildet werden müssen, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen.

### **2. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN**

Zum öffentlichen Raum hin sind Grundstückseinfriedungen nur in Form von Mauern, Hecken und Zäunen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zaunanlagen sind mit heimischen Laubgehölzen oder Kletterpflanzen zu begrünen.

### **3. ABFALL- UND WERTSTOFFBEHÄLTER**

Die Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehältnisse sind so anzuordnen oder abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken nicht einsehbar sind.

## **C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 Abs. 6 BauGB**

### **1. Denkmalschutz**

Ein Teil des Plangebietes liegt innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage I „Bahnhofstraße - Westanlage“. Darüber hinaus stehen auch einige der im Plangebiet enthaltenen Gebäude unter Einzeldenkmalschutz. Alle Baumaßnahmen innerhalb der Gesamtanlage und in der Umgebung eines Kulturdenkmales bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG).

### **2. Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser soll gem. § 37 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen; ansonsten ist es ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Das Einleiten von Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage über Drainagen ist gem. § 11 Abs. 5 der Abwassersatzung der Stadt Gießen unzulässig.

### **3. Kampfmittelbelastung**

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 4,00 m Tiefe muss grundsätzlich ausgegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen zur den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.

### **4. Altlasten**

Bei Baumaßnahmen auf den gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen sollte frühzeitig mit dem Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und gegebenenfalls dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, zur Abstimmung etwaiger Maßnahmen Kontakt aufgenommen werden.

Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben im Plangebiet ist das Merkblatt der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungen Umwelt, zur „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

### **5. Werbeanlagen**

Innerhalb des Anlagenringes gilt die Werbeanlagensatzung (WAS) der Stadt Gießen in der Fassung vom 30.08.2001, bekanntgemacht am 14.09.2001.

## 6. Empfehlungen für die Artenauswahl standortgerechter Gehölze

### Bäume 1. Ordnung:

<i>Acer platanoides</i>	(Spitzahorn)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	(Bergahorn)
<i>Fagus sylvatica</i>	(Buche)
<i>Fraxinus excelsior</i>	(Esche)
<i>Quercus petraea</i>	(Traubeneiche)
<i>Quercus robur</i>	(Stieleiche)
<i>Tilia cordata</i>	(Winterlinde)
<i>Ulmus glabra</i>	(Bergulme)

### Bäume 2. Ordnung:

<i>Acer campestre</i>	(Feldahorn)
<i>Betula pendula</i>	(Sandbirke)
<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche)
<i>Prunus avium</i>	(Vogelkirsche)
<i>Salix caprea</i>	(Salweide)
<i>Sorbus aucuparia</i>	(Eberesche)
<i>Ulmus carpinifolia</i>	(Feldulme)

### Sträucher:

<i>Cornus sanguinea</i>	(Hartriegel)
<i>Corylus avellana</i>	(Hasel)
<i>Crataegus spec.</i>	(Weißdorn)
<i>Euonymus europaeus</i>	(Pfaffenhütchen)
<i>Ligustrum vulgare</i>	(Gemeiner Liguster)
<i>Lonicera xylosteum</i>	(Rote Heckenkirsche)
<i>Ribes alpinum</i>	(Alpen-Johannisbeere)
<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche)
<i>Sambucus nigra</i>	(Schwarzer Holunder)
<i>Viburnum lantana</i>	(Wolliger Schneeball)

### Kletterpflanzen:

Waldrebe	( <i>Clematis spec.</i> )
Efeu	( <i>Hedera helix</i> )
Hopfen	( <i>Humulus lupulus</i> )
Geißblatt	( <i>Lonicera spec.</i> )
Kletter-Knöterich	( <i>Polygonum aubertii</i> )
Wilder Wein	( <i>Parthenocissus spec.</i> )
Weinrebe	( <i>Vitis vinifera</i> )